

alle drei oder nur zwei davon eine Mehrheit bekämen. Es kann nämlich nicht angehen, daß man bei dem zweiten Abstimmungsgang aus drei Möglichkeiten auswählen läßt. Denn wenn nur zwei Entwürfe eine Mehrheit bekommen, sind die Stimmen derjenigen wertlos, die den anderen Entwurf favorisiert haben. Es müßte theoretisch also die folgenden Möglichkeiten geben: Auswahl zwischen den Entwürfen A, B und C und zwischen den Entwürfen A und B und zwischen B und C und zwischen A und C.

Insofern müßte es beim zweiten Abstimmungsschritt - dieser ist erforderlich, wenn mehr als ein Entwurf eine Mehrheit bekommt - vier Wahlmöglichkeiten geben. Ich mag Sie gar nicht mit dem Fall belästigen, daß vier Vorlagen zur Abstimmung stehen. Denn dieser wird sehr selten sein. Dann müßten jedenfalls - ich habe es kurz ausgerechnet - elf Wahlmöglichkeiten gegeben werden. Ich glaube, so etwas wäre für den Wähler sehr verwirrend.

(Dr. Weiß (CSU): Immer noch besser als die gegenwärtige Regelung!)

- Ich weiß nicht, was der Abstimmungsberechtigte dazu sagen würde, wenn er nicht nur über vier Vorlagen, sondern auch noch über elf Wahlvarianten abstimmen müßte. Wir sollten einmal darüber sprechen, wie so etwas verhindert werden kann. Ich sehe im Moment noch keine Möglichkeit dazu. Bislang bestand noch nicht genug Zeit, um sich Gedanken darüber zu machen. Aber Punkte wie diesen werden wir mit Sicherheit ansprechen müssen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Böhm: Als nächster hat Herr Kollege Weinhofer das Wort.

Weinhofer (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält nichts Überraschendes und nichts Dramatisches; das war auch nicht zu erwarten. Schließlich geht es hier nur darum, eine Verfassungsänderung, auf die sich die großen Fraktionen dieses Hauses verständigt hatten und die vom Volk bestätigt worden ist, gesetzlich zu vollziehen. Das soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung geschehen. Wir werden ihm deshalb zustimmen.

Etwas Neues, etwas, was durch die vorgenommene Verfassungsänderung nicht präjudiziert ist, sind die Änderungen, die der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Bestimmungen über die Volksgesetzgebung vorsieht - Stichwort: Gestaltung des Stimmzettels. Auch dieser Vorschlag ist aber offensichtlich konsensfähig im gesamten Haus. Er ist auch notwendig, und zwar aus Gründen, die der Staatsminister des Innern schon dargestellt hat. Durch den bisherigen Abstimmungsmodus beim Volksentscheid kann es im Einzelfall zu nicht angemessenen Ergebnissen kommen, zu Resultaten, die den Volkswillen im Extremfall erheblich verfälscht widerspiegeln würden.

(Dr. Hahnzog (SPD): Beim Entscheid über den Senat war das Ergebnis nicht verfälscht!)

Dazu ist es in der Praxis bislang zwar noch nicht gekommen. Doch ist es durchaus denkbar. Dem wollen wir vorbeugen.

Die einzige Schwäche des Gesetzentwurfs ist schon angesprochen worden: Ist über mehr als zwei Gesetzentwürfe abzustimmen, ergeben sich gewisse Probleme bei der Stichfrage. Wie so oft muß man aber auch hier abwägen. Eine Alternative zu der vorgesehenen Regelung wäre die weitere Optimierung der Entscheidungsfindung auch in puncto Stichfrage. Diese setzt jedoch derart komplizierte Regelungen voraus, daß in hohem Maße fehlerhafte Abstimmungen die wahrscheinliche Folge wären. Das ist die Sache nicht wert. Da ist es das geringere Übel, so meine ich, mit einer Stichfragenentscheidung zu leben, die zwar in einzelnen Fällen zu der schon genannten Unzuträglichkeit führen kann, daß eine lediglich relative Mehrheit sich durchsetzt. Das wird in der Praxis aber wohl nur sehr selten vorkommen. Schon deshalb ist die vorgeschlagene Regelung durchaus vernünftig. Ich sehe nichts, was einer zügigen Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Wege stehen könnte.

Präsident Böhm: Ich schließe die Aussprache und schlage im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, die drei vorliegenden Gesetzentwürfe dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zu überweisen. - Damit besteht Einverständnis. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 2 d

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Christoph Maier, Loscher-Frühwald, Kupka und anderer (CSU)

zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern (Drucksache 13/10691)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Antragsteller nicht begründet. Ich eröffne daher sogleich die allgemeine Aussprache. Herr Kollege Franzke hat um das Wort gebeten. Bitte, Herr Kollege Franzke. Jeder Fraktion stehen fünf Minuten Redezeit zur Verfügung.

Franzke (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich bin überrascht, daß Herr Kollege Dr. Maier den aufgerufenen Gesetzentwurf nicht begründet. Er hatte mir vorhin noch gesagt, daß das geschehen würde. Aber alles im Leben hat seinen Grund.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD - Dr. Weiß (CSU): Das ist die angeborene Bescheidenheit von Herrn Kollegen Dr. Maier!)

Präsident Böhm: Es war von Anfang an klar, daß der Gesetzentwurf nicht begründet wird.

Franzke (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kurz vorab gesagt: Wenn es bei dem Gesetzentwurf um Verwaltungsvereinfachung ginge, wären wir mit der Vorlage einverstanden. Als Mitglied des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes bin ich ständig mit dieser Thematik befaßt. Wo Verwaltungsvereinfachung möglich ist, soll sie auch erfolgen.

Hier stellt sich nun die Frage: Birgt der Gesetzentwurf Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung? Wir meinen, daß er in der uns vorliegenden Fassung diesem Anspruch nicht gerecht wird. Wir halten es außerdem für problematisch, daß die vorgesehenen Regelungen die finanziellen Grundlagen des bislang doch hervorragend funktionierenden Gewässerschutzes gefährden. Das sollte uns bedenklich stimmen. Schließlich ist auf diesem naturschutzrechtlichen Gebiet ein Weg beschritten worden, auf dem man in jedem Falle weitergehen sollte. Wenn man berücksichtigt, daß es in Bayerns Gewässern mehr als 35 Fischarten gibt, deren Existenz gefährdet ist und die deswegen auf der Roten Liste stehen, muß man zu dem Schluß kommen: Hier haben wir alle eine große Aufgabe zu erfüllen. Maßnahmen des Bestandsschutzes auch dieser Arten wurden bisher aus dem Aufkommen der Fischereiabgabe finanziert. Der Erhalt dieser Fischereiabgabe ist mit das Hauptproblem bei dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Sie wissen, daß sich der Personenkreis der Nutzer für diese Nutzung der Gewässer finanziell beteiligen muß. Was hier aber vorliegt, ist letztlich problematisch. Die geplante Änderung ist aus finanzieller Sicht vor allem für diejenigen problematisch, die mit der Fischerei beginnen. Wenn jemand mit der Fischerei beginnen will, egal wie alt er ist, muß er die Fischereiprüfung ablegen. Wenn der Fischereischein mit unbegrenzter Lebensdauer eingeführt wird, muß diese Person mit erheblichen einmaligen Kosten rechnen, und zwar zusätzlich zu den Kosten für die Ausrüstung.

Es gibt auch technische Probleme. Die Herren Kollegen Ettengruber und Egleder waren bei der Jahreshauptversammlung des niederbayerischen Fischereiverbandes anwesend. Wir haben dort einstimmig gebeten, den Gesetzentwurf nicht in der Form in Kraft zu setzen, in der ihn die vier Antragsteller vorsehen.

Wir sind der Meinung, daß es sich dabei um keine Verwaltungsvereinfachung handelt. Es wurden zwar Gespräche zwischen dem Fischereiverband und den Antragstellern geführt, die auch zu einem Ergebnis geführt haben, aber der jetzige Gesetzentwurf weicht in entscheidenden Punkten von diesem Ergebnis ab.

Die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr haben wir noch nicht angesprochen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, die aus Fremdenverkehrsregionen kommen, sich einmal zu überlegen, welche negativen Auswirkungen dieses Gesetz auf den Fremdenverkehr haben könnte. Für den Fremdenverkehr ist es nämlich von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Möglichkeit der Fischerei gewährleistet wird.

Insofern habe ich das Gefühl, daß diese Initiative - sie kommt auch nicht von der Staatsregierung, sondern von

einzelnen Antragstellern - nicht ausgereift ist. Ich hoffe, daß in den Ausschüssen auch innerhalb der verschiedenen Fraktionen intensiv sachlich beraten und vielleicht doch noch eine Regelung gefunden wird, die von dem vorliegenden Gesetzentwurf zumindest abweicht, wenn er schon nicht zu verhindern ist.

Präsident Böhm: Als nächster Redner hat Herr Kollege Dr. Maier das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

Dr. Christoph Maier (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Franzke hat heute morgen gesagt, daß er zu diesem Gesetzentwurf reden möchte. Deshalb habe ich aufmerksam zugehört. Ich will dazu grundsätzlich feststellen, daß allein schon der Fischereischein mit unbegrenzter Geltungsdauer eine Verwaltungsvereinfachung darstellt. Man muß fragen dürfen, ob die Vertreter der Landes- bzw. Bezirksorganisationen die Mitglieder vor Ort entsprechend informiert haben. Ich nehme für mich in Anspruch, in meinem Bezirksverband allen Mitgliedern in Anwesenheit der Kollegen von der Opposition die Sachlage dargelegt zu haben. Dafür kann ich auch den Beweis liefern.

Wir haben die technischen Probleme, die Herr Kollege Franzke angeführt hat, keinesfalls hintangestellt. Im Gegenteil. Ich frage mich, was das für Probleme sein sollen, die angeblich in Niederbayern aufgetaucht sind. Der jetzige Gesetzentwurf sieht eine Fischereiabgabe wahlweise entweder für einen Zeitraum von fünf Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit vor. Daneben soll der Fischereischein mit unbegrenzter Geltungsdauer eingeführt werden. Damit gibt es auf jeden Fall schon einmal den Fischereischein mit unbegrenzter Geltungsdauer.

Herr Kollege Franzke, Sie haben den Fremdenverkehr als Argument angeführt. Ich möchte das nicht weiter ausführen. Besorgen Sie sich doch einmal aus der Fischereizeitung „AFZ“ die entsprechende Aufstellung über die Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Dann können Sie sehen, wie das dort gehandhabt wird. Jeder Urlauber hat mit Sicherheit einen Jahresfischereischein, wenn nicht sogar einen Fischereischein mit unbegrenzter Geltungsdauer. Es gibt bereits vier Länder, die den Fischereischein mit unbegrenzter Geltungsdauer haben. Ich will das nicht weiter vertiefen, aber ich möchte noch ein Schreiben anführen, das mir der Fraktionsvorsitzende Alois Glück zugeleitet hat. Am 16.02.1996 bat ein junger Mann Alois Glück, die ganze Angelegenheit zu vereinfachen.

Ich möchte noch folgendes sagen: Herr Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser hat 1996 ein Schreiben vom Landesjagdverband erhalten, in dem das Ganze begrüßt wurde und sogar die Privatisierung, von der ich nie geredet habe, für gut befunden wurde. Ich wollte mich überhaupt nicht einschalten, sondern ich bin durch die Vielzahl der Antragsteller dazu gezwungen worden. Es handelt sich nicht um einen Antrag einzelner, sondern die Hälfte bis drei Viertel der Fraktion haben unterschrieben. Ich bin gewissermaßen an die Front geschickt worden. Ich weiß auch, warum ich vorgeschickt wurde. Ich habe am letzten Samstag bei der Delegiertenversammlung meine

Quittung dafür bekommen. Als ich als Schatzmeister kandidierte, wurde ein Gegenkandidat aufgestellt. Ich habe aber trotzdem kandidiert und es abgelehnt, irgend jemanden aus Niederbayern oder einem anderen Bezirk herauszuschießen.

(Prof. Dr. Gantzer (SPD): Wie ist die Wahl ausgegangen?)

- Herr Kollege, ich bin gegangen, weil die halbe Stunde schon überfällig war und ich weg mußte. Das war der Grund.

Präsident Böhm: Sie haben nur fünf Minuten Redezeit, Herr Kollege Dr. Maier.

Dr. Christoph Maier (CSU): Ich will in aller Kürze noch etwas zu diesem Antrag sagen. Er geht auf das Jahr 1995 zurück. Am 7. November 1995 um 16.30 Uhr haben im Fraktionszimmer unter anderem die Herren Vocke und Prof. Dr. Stein das Anliegen gehört. Niemand hatte dagegen etwas einzuwenden. Im Gegenteil: Es wurde begrüßt. Wir haben damals gesagt, daß wir entsprechende Vorschläge erarbeiten werden.

Als wir in Bad Griesbach waren, hat man dort erklärt, daß Herr Franzke darum bittet, sich an alle Abgeordneten zu wenden. Ich habe persönlich noch am gleichen Samstag einen Brief geschrieben und die Sachlage mitgeteilt. Wenn die Kollegen das weggeworfen haben, dann ist das ihre Schuld. In diesem Brief ist die Angelegenheit minutiös aufgeführt.

Präsident Böhm: Herr Kollege Dr. Maier, die Redezeit ist beendet.

Dr. Christoph Maier (CSU): Ich glaube, daß ich ausreichend Gründe geliefert habe. Ich will es dabei bewenden lassen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Böhm: Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als federführendem Ausschuß zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Damit so beschlossen.

Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 2 e

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/10828)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird von seiten der Staatsregierung begründet. Bitte, Herr Staatsminister Dr. Beckstein.

Staatsminister Dr. Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Die Vorschriften der Gemeindeordnung und der anderen Kommunalgesetze über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gehen im wesentlichen noch auf die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 zurück. Es ist deswegen sinnvoll, die Anpassung dieser Vorschriften an die heutigen Verhältnisse vorzunehmen, zumal sich die kommunalen Unternehmen derzeit in einer tiefgreifenden Umbruchsituation befinden. Sie müssen sich insbesondere auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben zur Energieversorgung neuerdings dem Wettbewerb stellen.

Auf diese geänderten Rahmenbedingungen kommunaler Wirtschaftstätigkeit soll der Gesetzgeber reagieren. Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute vorlegen, schafft die Staatsregierung die Voraussetzungen dafür, daß die Kommunen und ihre Unternehmen die Herausforderungen des geschilderten Strukturwandels annehmen und bewältigen können.

Der Gesetzentwurf setzt die Bemühungen der Staatsregierung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fort und setzt dazu auf mehr Liberalität. Zugleich aber wahrt er die wichtige ordnungspolitische Balance zwischen kommunaler und privater Wirtschaft.

Ein Kernpunkt des Gesetzentwurfs besteht darin, die zunehmend fragwürdige und praktisch nahezu bedeutungslos gewordene Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Unternehmen einerseits und nichtwirtschaftlichen Unternehmen andererseits aufzugeben. Kaum ein Rechtsbegriff war so unklar und umstritten wie der des wirtschaftlichen Unternehmens. Selbst Kennern der Materie ist es nicht gelungen, nachvollziehbare und praktikable Kriterien für eine befriedigende Abgrenzung zu nennen. Der Gesetzentwurf beseitigt die Unklarheit. Statt auf die Differenzierung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen zu setzen, schafft er ein einheitliches kommunales Unternehmensrecht, das ohne Unterschied für Betätigungen der Kommunen in Rechtsformen außerhalb der allgemeinen Verwaltung gilt.

Die ordnungspolitische Balance zwischen kommunaler und privater Wirtschaft tastet der Gesetzentwurf nicht an. Die auch schon bisher geltende Rechtslage wird durch den Gesetzentwurf nur klar zum Ausdruck gebracht. Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Gewinnerzielung ist, dürfen die Kommunen und ihre Unternehmen nicht neu aufnehmen oder erweitern. Andererseits stehen die kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge nicht unter dem Vorbehalt, daß diese nicht ebensogut und wirtschaftlich durch einen anderen erbracht werden oder erbracht werden können.

Daß eine solche Auslegung verfassungsrechtlich geboten ist, um die Daseinsvorsorge als Kernbestandteil kommunaler Selbstverwaltung zu stützen, hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits 1957 klargestellt. Der von der Verfassungsrechtsprechung geschaffenen Rechtslage trägt der Gesetzentwurf Rechnung und bringt das klar zum Ausdruck.